



OTIF/RID/CE/GTP/2020/14

11. November 2020

Original: Deutsch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Temperaturkontrolle bei polymerisierenden Stoffen

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Stoffe, die eine Temperaturkontrolle erfordern, sind im Eisenbahnverkehr nicht zur Beförderung zugelassen:

2.2.41.2.3 RID, 2. Absatz:

"Folgende Stoffe sind zur Beförderung im Eisenbahnverkehr nicht zugelassen:

- ...;
- selbstzersetzliche Stoffe mit einer SADT von ≤ 55 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist:
UN 3231
- polymerisierende Stoffe, für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist:
UN 3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.;
UN 3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G."

2. Polymerisierende Stoffe können entweder chemisch oder bzw. zusätzlich durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden. Allerdings findet sich im RID kein Hinweis darauf, wann bei polymerisierenden Stoffen eine Temperaturkontrolle erforderlich ist.

Bei den selbstzersetzlichen Stoffen steht in Absatz 2.2.41.2.3 RID im 2. Anstrich des 2. Absatzes immerhin der Hinweis auf eine "SADT von ≤ 55 °C".

3. Die Zuordnungskriterien zu polymerisierenden Stoffen finden sich im RID in Absatz 2.2.41.1.20. Im ADR und ADN wird dieser Text ergänzt durch Vorschriften für die Temperaturkontrolle (vgl. Absatz 2.2.41.1.21 im ADR bzw. ADN), wegen des Beförderungsverbots sind diese Regelungen jedoch nicht im RID enthalten.
4. Der Verweis auf das Beförderungsverbot in Absatz 2.2.41.2.3 im Verzeichnis der Sammeleintragungen bei den UN-Nummern 3533 und 3534 ist nicht ausreichend, da an dieser Stelle kein Kriterium dafür genannt wird, ob eine Temperaturkontrolle erforderlich ist oder nicht. Im Zweifelsfall könnte immer eine Zuordnung zum Klassifizierungscode PM1 (keine Temperaturkontrolle erforderlich) vorgenommen werden.
5. Hierbei ist zu beachten, dass das Beförderungsverbot nicht nur für UN 3533 und UN 3534 gilt, sondern für alle polymerisierenden Stoffe unter Temperaturkontrolle, d. h. auch für temperaturkontrollierte Stoffe, die den Kriterien für polymerisierende Stoffe und darüber hinaus den Kriterien für eine Aufnahme in die Klassen 1 bis 8 entsprechen. Nachfolgend werden zwei Optionen für eine mögliche Präzisierung der Vorschriften vorgeschlagen.

Antrag

Option 1:

6. In Absatz 2.2.41.2.3 RID den letzten Anstrich durch folgende zwei Anstriche ersetzen (neuer Text ist unterstrichen):
 - "– polymerisierende Stoffe in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer SAPT von ≤ 50 °C und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von ≤ 45 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist:
UN 3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.
UN 3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.
 - polymerisierende Stoffe der Klassen 1 bis 8 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer SAPT von ≤ 50 °C und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von ≤ 45 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist."

Option 2:

7. Gegebenenfalls könnte man den Text auch vereinfachen und die beiden genannten UN-Nummern (UN 3533 und UN 3534) weglassen. In diesem Falle könnte in Absatz 2.2.41.2.3 RID der letzte Anstrich wie folgt gefasst werden.
 - "– polymerisierende Stoffe in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer SAPT von ≤ 50 °C und polymerisierende Stoffe in Tanks mit einer SAPT von ≤ 45 °C, für die deshalb eine Temperaturkontrolle erforderlich ist."